



## Vergütung der Mehrwertsteuer in Österreich für Unternehmer aus der Schweiz und Liechtenstein

Österreichische Unternehmer, ohne Wohn-, Geschäfts- oder Betriebsitz in der Schweiz, können sich die Mehrwertsteuer bzw. gewisse Einfuhrsteuern rückvergüten lassen.

### Grundvoraussetzungen

Sie dürfen weder in der Schweiz noch in Liechtenstein im Register der Steuerpflichtigen eingetragen sein oder in der Schweiz steuerpflichtig sein. Es dürfen daher keine Leistungen in der Schweiz erbracht werden.

Von dieser strengen Regel gibt es drei Umsatz-Ausnahmen:

1. Besorgung von Güterbeförderungen, die nach Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 5 - 7 MWSTG von der Steuer befreit sind, nämlich grenzüberschreitende Beförderungen von Gegenständen und damit zusammenhängende Leistungen;
2. Dienstleistungen nach dem Empfängerortsprinzip erbringt, wie beispielsweise Beratung, Managementdienstleistungen, die nach den Bestimmungen von Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a MWSTG der Bezugsteuer unterliegen;
3. Gewisse Garantieleistungen

Vergütungsberechtigt sind nur Unternehmer. Sie müssen daher nachweisen, dass Sie in Österreich für umsatzsteuerliche Zwecke als Unternehmer anerkannt sind. Sie erhalten eine Bestätigung von Ihrem zuständigen österreichischen Finanzamt. Die Bestätigung muss natürlich für den Zeitraum des Antrages gültig sein. Rechnungen müssen dem Artikel 26 Absatz 2 MWSTG entsprechen. Es kann nur ein Antrag pro

Kalenderjahr gestellt werden. Es müssen mindestens CHF 500,- Mehrwertsteuer für die Rückerstattung beantragt werden. Nur auch tatsächlich bezahlte Mehrwertsteuer kann rückerstattet werden. Die Originalrechnungen werden mit dem Antrag eingereicht. Zahlungsnachweise müssen nur auf Verlangen eingereicht werden.

Die Rechnungen müssen folgende Angaben beinhalten:

- Name und Ort des Leistungserbringers sowie die Nummer, unter der er im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist;
- Name und Ort des Leistungsempfängers
- Datum oder Zeitraum der Leistungserbringung,
- Art, Gegenstand und Umfang der Leistung;
- das Entgelt für die Leistung
- den anwendbaren Steuersatz und den vom Entgelt geschuldeten Steuerbetrag

Mehrwertsteuer aus Kassenzetteln (wie etwa Parkhausgebühren) können nicht rückerstattet werden.

Der Antrag auf Vergütung muss mittels der Formulare Nr. 1222 und 1223 eingereicht werden. Sie benötigen für die Antragstellung einen Schweizer Vertreter mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz. Der Vertreter wird im Antragsformular Nr 1222 bevollmächtigt. (Wird der Antrag im Fürstentum Liechtenstein gestellt, ist ein Vertreter mit Wohn- oder Geschäftssitz in Liechtenstein zu bestellen.) Der Vergütungsantrag kann auf Deutsch, Französisch, oder Italienisch gestellt werden.

Der Antrag ist bis spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres in Papierform einzureichen. Das Datum des Poststempels ist ausschlaggebend. Leider ist die Frist nicht verlängerbar.

### **Welche Mehrwertsteuern können erstattet werden?**

Nur die tatsächlich bezahlte Mehrwertsteuer wird vergütet.

Keine Möglichkeit der Erstattung gibt es für fälschlich in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer.

Erstattungsanträge sind an folgende Behörde zu richten:

#### **Eidg. Steuerverwaltung**

Hauptabteilung Mehrwertsteuer

Schwarztorstrasse 50

CH-3003 Bern